**Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit**

zwischen

Praxis

und

Frau / Herrn

Ziel der Einführung von Kurzarbeit im Sinne der §§ 95 ff. SGB III ist es, soweit wie möglich Entlassungen zu vermeiden. Dem dient die pandemiebedingte Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer erhält für die Dauer der Kurzarbeit Kurzarbeitergeld, das sich auf 60 % (für Arbeitnehmer ohne unterhaltsberechtigte Angehörige) bzw. 67 % (für Arbeitnehmer mit unterhaltsberechtigten Angehörigen) des pauschalen Nettoentgeltes aus dem beitragspflichtigen Bruttoentgelt beläuft.

1. Mit Wirkung vom       wird für die Zeit vom       bis       Kurzarbeit eingeführt.
2. Die wöchentliche Arbeitszeit wird von       Stunden auf       Stunden reduziert.

Die verkürzte wöchentliche Arbeitszeit beträgt somit       Stunden pro Woche.

Die verkürzte wöchentliche Arbeitszeit verteilt sich wie folgt:

Montag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag:  
Mittwoch:

Donnerstag:

Freitag:

Sollte sich die pandemiebedingte Lage überraschend ändern, so ist der Arbeitgeber innerhalb einer angemessenen Ankündigungsfrist (mindestens 4 Kalendertage) berechtigt, die Kurzarbeit vorzeitig zu beenden oder der geänderten Lage anzupassen.

1. Bereits festgelegter Urlaub wird wie vereinbart gewährt. Fällt der Urlaub in den Zeitraum der Kurzarbeit, entstehen dem Arbeitnehmer bei der Berechnung des Urlaubsentgeltes keine Nachteile gegenüber der Abrechnung bei normaler Arbeitszeit. Die Kurzarbeit bleibt bei der Berechnung des Urlaubsentgeltes außer Betracht.
2. Die Praxis verpflichtet sich, das Kurzarbeitergeld bei der üblichen Gehaltsabrechnung im Voraus zu zahlen.
3. Auf jeder Gehaltsabrechnung wird die Zusammensetzung von Kurzarbeitergeld und des für die verkürzte Arbeitszeit gezahlten Entgeltes nebst den darauf entfallenden Abzügen ausgewiesen.

…………………………………… ……………………………………..

*Datum, Unterschrift Arbeitgeber* *Datum, Unterschrift Arbeitnehmer*